



Satzung der Gemeinde Nahe über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Hauen"

Anlage des § 10 BauG vom 24.11.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 225) und des § 1 des Gesetzes über baurechtliche Festsetzungen vom 10. April 1969 (GöBl. S. 1 - H. S. 59) i. V. m. § 1 der 1. Durchführungsverordnung zum BauG vom 9. Februar 1970 (GöBl. I S. 13) des Bedarfsplanes Nr. 5 "Hauen" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung, Maßstab 1:500



Teil B - Text

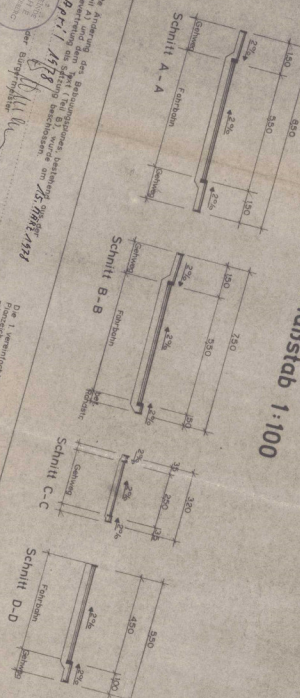
1. Im Bereich der separativen Sanierung sind Zone und Flächen für die Einzeleinzelnelemente festzusetzen. Die Flächen sind nach der Höhe von 0,30 m über der Straßenoberfläche zu bestimmen. Die Flächen sind nach der Höhe von 0,30 m über der Straßenoberfläche zu bestimmen.

Die Festsetzung der Zone und der Flächen für die Einzeleinzelnelemente ist im Planzeichnung (Teil A) dargestellt. Die Flächen sind nach der Höhe von 0,30 m über der Straßenoberfläche zu bestimmen.

Zeichenerklärung

- WA 1.0: Fläche für die Einzeleinzelnelemente (z.B. für die Einzeleinzelnelemente)
- GRZ 0.3: Grünzone (z.B. für die Grünzone)
- GRZ 0.4: Grünzone (z.B. für die Grünzone)
- ... (and other symbols and their meanings)

Strassenquerschnitte, Maßstab 1:100



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Hauen" ist im Planzeichnung (Teil A) dargestellt. Die Flächen sind nach der Höhe von 0,30 m über der Straßenoberfläche zu bestimmen.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Hauen" ist im Planzeichnung (Teil A) dargestellt. Die Flächen sind nach der Höhe von 0,30 m über der Straßenoberfläche zu bestimmen.

1:500	1:100
1:200	1:50
1:100	1:20
1:50	1:10